

für den Fall eines Krieges herkömmlich, doch war dieses Aufgebot weder allgemein verpflichtend noch gesetzlich organisirt. Durch den überwiegend gewordenen Gebrauch der Feuerwaffen und die damit zusammenhängende Reform in der Kriegführung wurden die Landsknechte und die Söldnertruppen ins Leben gerufen. Doch alle diese Truppen, welche erst beim Beginne eines Krieges und nur für die Dauer desselben angeworben wurden, repräsentirten nicht die Idee einer bleibenden Kriegsverfassung des Staates. Die Herbeischaffung der zur Werbung und zum Unterhalte der Söldner nöthigen Geldmittel war, bei den Mängeln des damaligen Finanzhaushaltes, namentlich in der kritischen Zeit vor Ausbruch eines Krieges, eine so schwierige Aufgabe, daß sie nur selten genügend zu lösen war, daß die Anwerbungen wegen Mangels an Geld auf das geringste und meistens kaum hinreichende Maß eingeschränkt werden mußten. Die Haustruppen, Leibwachen der Regenten, deren es schon seit den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts gab, waren ihrer Bestimmung und geringen Zahl nach, ebenso wie die in der Regel nur zur Vertheidigung ihrer Städte verpflichteten bewaffneten Bürger, für den Feldkrieg ohne Bedeutung.

Da machte sich in unserem Vaterlande, während der bedenklichen Zeitverhältnisse zu Anfange des 17. Jahrhunderts, das Bedürfniß einer allgemeinen, dauernden Wehrverfassung fühlbar. Die Sicherheit des Landes, die Selbstständigkeit des Landesherrn erforderten eine stets bereite, im Falle der Noth zuverlässige Truppenmacht; die Bedingungen der neueren Kriegführung verlangten, daß der größere Theil dieses Heeres aus Fußvolk, mit dem Feuergewehre bewaffnet, gebildet wurde.

Der Kurfürst Christian II. ließ im Jahre 1609 einen Entwurf zu einer solchen Wehrverfassung ausarbeiten, und denselben im April 1610 den in Leipzig versammelten Ständen des Landes zur Begutachtung vorlegen. Regierung und Stände konnten sich aber über die Ausführung dieser „Defen-